

1. Angebot und Vertragsabschluss

- a) Für alle bei uns eingehenden Aufträge sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend, es sei denn, dass Abweichungen vorliegen, die von uns schriftlich bestätigt worden sind. Eingehende Aufträge, auch von Vertretern, werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigungen verbindlich.
- b) Einkaufsbedingungen des Kunden verpflichten uns nicht, auch wenn nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.
- c) Unsere Angebote sind in Bezug auf den Preis, die Mengen, die Lieferfrist und die Liefermöglichkeiten unverbindlich.

2. Preise

- a) Die Preise verstehen sich, falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, freibleibend für Lieferung ab unserem Lager oder ab unserem Lieferwerk. Verpackungs-, Transport- und Frachtkosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Allgemeine Preiserhöhungen in Lohn und Material können zu Preisänderungen während der Vertragsdauer führen. Der Vertrag behält auch dann in seiner abgeänderten Form seine Gültigkeit.
- b) Bei besonderer Versandvorschrift des Bestellers (Express, Eilgut, Eilpost, Spedition, LKW usw.) wird ab Werk geliefert. Eine Vergütung für Selbstabholung erfolgt nicht.
- c) Feste Verpackungen, z. B. Kisten, Verschläge, usw. werden berechnet.
- d) Die Berechnung erfolgt zu dem am Tage der Lieferung gültigen Preis. Wird der Versand durch Gründe verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so gilt der Tag der Versandbereitschaft als Berechnungstag.
- e) Für Kleinaufträge wird ein allgemein üblicher Kleinmengenzuschlag berechnet, der sich nach Dimension und Qualität richtet.

3. Lieferung

- a) Maßgebend sind die in unserer Versandabteilung festgestellten Maße, Gewichte und Stückzahlen. Teillieferungen sind zulässig. Mehr- oder Minderlieferungen in Höhe bis zu 10% sind statthaft.
- b) Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Nidderau oder ab unserem Lieferwerk. Bei Dritten, deren wir uns zur Erfüllung unserer Lieferverpflichtungen bedienen (Erfüllungshilfen), haften wir nur für die Sorgfalt in der Auswahl und Beaufsichtigung.
- c) Vertragsannulierungen können nicht anerkannt werden, wenn sich die Ware bei einem Erfüllungshilfen bereits in der Fertigung befindet.
- d) Nach Möglichkeit werden die vereinbarten Liefertermine eingehalten, ohne, dass sie den Charakter eines Fixgeschäftes im Sinne des §361 BGB erhalten. Wir sind nur im Rahmen unserer tatsächlichen Möglichkeiten zu Lieferungen verpflichtet. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Lieferverzug sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- e) In Fällen höherer Gewalt sind wir berechtigt, entweder mit entsprechender Verzögerung weiterzuliefern, oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne Verpflichtungen zu irgendwelchem Schadenersatz.
- f) Eine Ersatzpflicht für Verluste oder Schäden, die bei der Beförderung Entstehen, übernehmen wir nicht.
- g) Geringe Abweichungen von Vorlagemustern behalten wir uns vor. Erhebliche Abweichungen gestatten nur einen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag oder Ersatzlieferung, jedoch keinen Anspruch auf Schadenersatz oder entgangenen Gewinn.
- h) Farbabweichungen und Marmorierabweichungsschwankungen behalten wir uns ausdrücklich vor.
- i) Für die Einhalten spezifischer Gewichte und Maße übernehmen wir keine Gewähr. Wir behalten uns Abweichungen bis zu plus/minus 10% gem. DIN 2005 vor.
- j) Abrufaufträge können wir nur im Rahmen der Herstellmöglichkeiten der Erfüllungshilfen ausliefern.

4. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Wird die Ware vor Bezahlung des Kaufpreises weiterveräußert, so tritt anstelle der Ware die aus dem Weiterverkauf dem Käufer zustehende Forderung, die bereits mit Abschluss des Kaufvertrages an uns abgetreten wird.
- b) Für den Fall, dass die Ware verarbeitet oder mir einer anderen Ware zu nicht mehr bestimmbaren Anteilen vermischt worden ist und die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware als nicht wesentlicher Bestandteile der neu entstandenen Sache anzusehen ist, überträgt uns der Käufer zur Sicherung der genannten Forderungen schon jetzt das Eigentum der entstandenen Sache unter gleichzeitiger Vereinbarung, dass der Käufer diese Sache für uns verwahrt.
- c) Der Käufer ist berechtigt, die Ware oder das hieraus hergestellte Fabrikat im ordnungsgemäßen Verkaufsgang zu veräußern. Die aus dem Weiterverkauf gegen den Dritten entstehenden Forderungen in Höhe der ursprünglichen Rechnungsbeiträge gehen sicherheitshalber auf Uns über, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall bedarf.
- d) Der Käufer ist, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, ermächtigt, diese Forderung für unsere Rechnung einzuziehen, jedoch sind wir berechtigt, den uns auf Verlangen zu nennenden Abkäufern (Dritte) von dem Übergang Mitteilung zu machen und Anweisung zu erteilen.
- e) Das Eigentumsrecht hat auch Gültigkeit dem Spediteur gegenüber, dem die Waren auf Antrag des Käufers oder auf unsere Veranlassung übergeben werden.

5. Zahlung

- a) Die Zahlung muss verlustfrei innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsausstellung erfolgen. Bankspesen, die bei Zahlung im Lande des Käufers entstehen, sind von diesem zu tragen. Für Barzahlung innerhalb 10 Tagen gewähren wir 2% Skonto.
- b) Erstaufträge sind sofort bar zu zahlen.
- c) Teillieferungen werden gesondert berechnet und sind den vorstehenden Bedingungen entsprechend zu bezahlen.
- d) Voraus- oder Akontozahlungen verzinsen wir nicht.
- e) Bei Zielüberschreitungen sind, unbeschadet aller sonstigen Ansprüche, Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem üblichen Diskontsatz zu vergüten. Außerdem sind wir dann berechtigt, von allen Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten.
- f) Das gleiche Recht steht uns zu, wenn in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt. Dies gilt auch, wenn die Vermögensverhältnisse des Käufers schon bei Vertragsabschluss schlecht gewesen sind, und wir uns darüber im Irrtum befinden und erst nach Vertragsabschluss Kenntnis von den tatsächlichen Verhältnissen erhalten haben. In beiden Fällen wird der Kaufpreis für alle bereits gelieferten Waren auf unser Verlangen sofort fällig.
- g) Zahlungen sind nur gültig, wenn sie an uns direkt geleistet werden. Zahlungen an Angestellte oder Vertreter sind nur rechtsgültig, wenn diese mit einer Inkasso-Vollmacht versehen sind.

6.

- a) Qualitäts- und Konstruktionsberatungen sowie sämtliche Fachauskünfte erfolgen nach bestem Gewissen. Eine Haftung hierfür wird nicht übernommen.
- b) Bestellte Waren werden unter genauer Angabe der Dimension, des Verwendungszweckes, nach Muster oder Zeichnung mit der größten Sorgfalt aus den besten verfügbaren Roh- und Werkstoffen nach dem jeweils neuesten Stand der technischen Erkenntnisse hergestellt.
- c) Wir übernehmen für die gelieferten Erzeugnisse nur soweit Gewähr, als wir innerhalb der gesetzlichen oder vertraglich festgelegten Frist für aufgetretene Herstellungs- oder Materialfehler durch Instandsetzung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl aufkommen.
- d) Für Personenunfälle, Sachschäden oder Betriebsstörungen, die aus Fehlern oder Mängeln unserer Erzeugnisse entstehen, übernehmen Wir keine Haftung.

7. Mängelrüge

- a) Mängel können nur sofort nach Empfang der Ware geltend gemacht werden (Spätestens innerhalb 21 Tagen). Solche Waren sind lediglich zur Verfügung zu stellen. Preisabzüge sind dagegen nicht gestattet.
- b) Eine Mängelhaftung ist ausgeschlossen, wenn
 - a)es sich um eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der gelieferten Ware handelt,
 - b)der fällige Kaufpreis noch nicht bezahlt ist,
 - c)die Beschädigung auf Fahrlässigkeit oder auf Unfall zurückzuführen ist,
 - d)die Beanstandung auf einen Bestell- oder sonstigen Fehler des Käufers zurückzuführen ist,
 - e)die Lieferung oder Verarbeitung ohne Garantie erfolgte,
 - f)die Wartung oder Pflege des gelieferten Materials nicht nach den Anweisungen des Verkäufers vorgenommen worden ist.

8. Sonderanfertigung

- a) Soweit Erzeugnisse nach den vom Käufer gegebenen Zeichnungen oder Qualitätsmustern hergestellt werden, haftet der Käufer für alle Folgen der Verletzung bestehender Schutzrechte. Qualitätsmuster gelten als Anhalt; sie sind nicht Muster im Sinne des §494 BGB.
- b) Unsere Zeichnungen, Muster und Modelle bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten grundsätzlich nicht zur Ansicht überlassen werden. Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben zur freien Verfügung unser Eigentum, auch wenn der Käufer Anteilkosten bezahlt hat.

9. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Liefer-, Zahlungs- und Gewährleistungsbedingungen aus irgendwelchen Gründen rechtsunwirksam werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht davon berührt.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hanau.

Metraplast e.K. R.Roth
61130 Nidderau